

SATZUNG

des **Verein Naturschutzpark e.V.**

(in der Fassung vom 22.11.2018)



§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Verein Naturschutzpark e.V. (VNP).
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nummer VR 130260 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 29646 Bispingen-Niederhaverbeck.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der VNP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - 2.1. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder;
 - 2.2. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - 2.3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlic der Studentenhilfe;
 - 2.4. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - 2.5. die Förderung von Kunst und Kultur;
 - 2.6. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - 2.7. die Förderung der Tier- und Pflanzenzucht
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1. die Beschaffung von Mitteln für die VNP Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.
 - 3.2. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar verwirklichen durch:
 - a) Den Erwerb, den Schutz und die Pflege schutzwürdiger und eindrucksvoller Landschaften mit ihrer pflanzen- und Tierwelt insbesondere im Naturpark Lüneburger Heide
 - b) die Erhaltung und Pflege von Bau- und Bodendenkmälern
 - c) die Reinhaltung von Luft und Wasser, die Bekämpfung des Lärms und andere erforderliche Maßnahmen in den vom VNP betreuten Gebieten;
 - d) die Unterstützung der Forschung, Lehre und Öffentlichkeitsarbeit sowie Bildung im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

- e) Veranstaltungen auf dem Gebiet der Umweltbildung sowie Kunst und Kultur im Rahmen der Kernaufgaben des Vereins.
4. Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele auch mit anderen Vereinen, Stiftungen und Verbänden gleicher Zielrichtung zusammenarbeiten, auch mit dem Nationalpark Hohe Tauern, und Stiftungen, Verbände gleicher Zielsetzung errichten, für die er auch Mittel beschafft.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - 1.1. ordentlichen Mitgliedern
 - 1.2. Ehrenmitgliedern
2. Ehrenmitglieder werden vom Beirat ernannt.
3. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu dem Vereinszweck bekennt.
4. Der Beitritt muss bei der Geschäftsstelle schriftlich beantragt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Einspruch an den Beirat zulässig, der mit einfacher Mehrheit endgültig über den Antrag entscheidet.
5. Gegen Zahlung eines einmaligen Beitrages kann auf Lebenszeit die ordentliche Mitgliedschaft erworben werden.
6. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, außer in den Fällen nach § 3 Nr. 5. Sie sind in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres zu bezahlen.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages und des Beitrages für die Mitgliedschaft auf Lebenszeit wird den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechend vom Beirat auf Vorschlag des Vorstandes vor Beginn des Geschäftsjahres festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitglieder sind aufgerufen, nach Möglichkeit über den geforderten Beitrag hinausgehende Beitragsleistungen bzw. Spenden und letztwillige Verfügungen zu erbringen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. mit dem Tode des Mitglieds
 - 1.2. durch Austritt
 - 1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - 1.4. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Jahr.
3. Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch die Geschäftsstelle dann, wenn ein Mitglied seiner Pflicht gemäß § 4 nicht nachkommt und seinen Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr schuldig bleibt.
4. Mitglieder, die dem Verein schaden, können vom Vorstand durch Beschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes ist diesem begründet mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen Einspruch bei dem Beirat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Beirat;
3. der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1.1. Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand, Geschäftsführung, RechnungsprüferInnen und Beirat mit Aussprache hierzu;
 - 1.2. Entlastung des Beirates
 - 1.3. Wahl des Beirats gemäß § 9 Nr. 1. und 4
 - 1.4. Wahl des Vorstands gemäß § 10 Nr. 3
 - 1.5. Widerruf der Vorstandsbestellung aus wichtigem Grund
 - 1.6. Auflösung des Vereins gemäß § 12
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Wahlberechtigt und wählbar sind Mitglieder, die dem Verein seit mindestens Beginn des Kalenderjahres angehören und ihren Beitrag entrichtet haben.
 - 2.1. Mit Rücksicht auf die aus dem Beirat vorzunehmende Wahl des Vorstands sind bei der Beiratswahl nur solche Stimmzettel gültig, auf denen die Namen von mindestens 15, höchstens 31 BewerberInnen angekreuzt sind. Gewählt werden können bis zu 31 BewerberInnen, deren Reihenfolge sich aus der Anzahl der auf den einzelnen entfallenden Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit findet zunächst eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.
 - 2.2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Nr. 3. ist grundsätzlich für jede Vorstandsposition gesondert vorzunehmen. Unter mehreren BewerberInnen ist derjenige/ diejenige gewählt, auf den/die die Höchstzahl der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit findet zunächst eine Stichwahl statt, danach entscheidet das Los.
 - 2.3. Wahlen werden grundsätzlich schriftlich mit Stimmzettel durchgeführt. Steht für eine Position nur ein BewerberIn zur Wahl oder liegt ein Gesamtwahlvorschlag vor, für den weitere BewerberInnen nicht benannt werden, so kann, wenn dem von Wahlberechtigten nicht widersprochen wird, die Wahl offen wie eine Abstimmung erfolgen.

3. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den/ die VorsitzendeN einzuberufen, und zwar unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Mitteilung der Jahresabrechnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Geschäftsstelle schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitglieder können auch über das Mitteilungsheft des Vereins eingeladen werden.

Eine Frist für Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird im vorletzten Mitteilungsheft vor der anstehenden Mitgliederversammlung veröffentlicht. Anträge zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung an die Geschäftsstelle zu richten.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ seiner/ ihrem/ ih-rer StellvertreterIn oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es nicht erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung der Versammlung bezeichnet wird.
6. Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
Es gelten sinngemäß die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
7. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

Es wird bei der Geschäftsstelle verwahrt und im Mitteilungsheft veröffentlicht.

§ 8

Kommissionen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben oder Bereiche Kommissionen einsetzen. Diese haben, wenn nichts anderes bestimmt wird, das Recht, sich durch weitere fachkundige Personen zu ergänzen. Der Beirat ist zu unterrichten. Die Kommissionen wählen sich ihren Vorsitz selbst. Der/die Vorstandsvorsitzende oder ihrE/ seinE StellvertreterIn können an ihren Sitzungen jederzeit teilnehmen.

Die Tätigkeit der Kommissionen endet mit der Erfüllung ihrer Aufgabe, spätestens aber mit der Amtszeit des jeweiligen Beirates.

§ 9

Der Beirat

1. Der Beirat ist das Repräsentativ-Organ der Mitgliedschaft zwischen den Mitgliederversammlungen. Er besteht aus höchstens 25 Beiratsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus der Mitgliedschaft gewählt werden. Ausscheidende Beiratsmitglieder können wieder gewählt werden. Bis zur Beendigung der Vorstandswahl (§ 10 Nr. 3.) kann der gewählte Beirat aus bis zu 31 Beiratsmitgliedern bestehen.
2. Die Wahl erfolgt auf fünf Jahre.
3. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl.
4. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann ein Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung für den Rest der fünfjährigen Amtszeit gewählt werden. Dies gilt auch, falls für die laufende Wahlperiode ein weiteres Beiratsmitglied in den Beirat gewählt werden soll.
5. Die Landkreise Heidekreis und Harburg sowie die Freie und Hansestadt Hamburg können je eineN VertreterIn aus dem Verwaltungsvorstand / der Verwaltungsleitung mit Sitz und Stimme in den Beirat entsenden.
6. Der Vorstand kann den Beirat jederzeit, er soll ihn mindestens zweimal im Jahr, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

Der Vorstand muss den Beirat innerhalb von 14 Tagen einberufen, wenn mindestens acht Beiratsmitglieder dies verlangen.

Die Einberufung kann nur unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung begehrt werden.

Die Sitzungen des Beirats werden von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

In den Sitzungen berichtet der Vorstand über seine Tätigkeit.

Das Protokoll ist von dem/der SitzungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

7. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Er ist für Satzungsänderungen zuständig.

Der Beirat berät und beschließt langfristige Ziele und den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.

Er bestellt zwei RechnungsprüferInnen aus den Mitgliedern des Vereins, nimmt den Jahresabschluss entgegen und erteilt dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung.

Der Beirat berichtet der Mitgliederversammlung durch den/ die von ihm gewählteN SprecherIn über seine Tätigkeit.

8. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Beiratsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können auf schriftlichem Wege eingeholt werden, wenn alle Beiratsmitglieder an der Abstimmung mitwirken und die Mehrheit nicht widerspricht.
9. Der Beirat stellt im Einvernehmen mit dem Vorstand den zur Vorbereitung der Wahlen dieser Vereinsorgane durch die Mitgliederversammlung erforderlichen Wahlvorschlag auf. In diesen sollen nur die Namen solcher Mitglieder aufgenommen werden, die bereit sind, im Falle ihrer Wahl das ihnen übertragene Amt anzunehmen.
Der Wahlvorschlag soll in alphabetischer Reihenfolge mindestens so viele Namen enthalten, wie die Höchstzahl der in den Beirat zu wählenden Bewerber beträgt, darunter eine von der VNP-Jugendgruppe benannte Person.
Der Wahlvorschlag ist vom Vorstand im vorletzten Mitteilungsheft vor anstehenden Wahlen bei der Vorankündigung der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
10. Die Vereinsmitglieder können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlvorschlags weitere Vorschläge schriftlich beim Vorstand einreichen.
Die Vorschläge müssen Vor- und Zunamen, Anschrift, Angabe über die bisherige Dauer der Mitgliedschaft und die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Person zu ihrer Benennung enthalten. Sie müssen von mindestens 10 Mitgliedern, die selbst nicht Bewerber sind, unterzeichnet sein. Auf die Möglichkeit weiterer Vorschläge und die formellen Voraussetzungen hierzu hat der Vorstand bei Veröffentlichung des Wahlvorschlags hinzuweisen.
11. Satzungsgerecht eingereichte weitere Vorschläge übernimmt der Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand in den in alphabetischer Reihenfolge aufzustellenden endgültigen Wahlvorschlag. Dieser ist im Mitteilungsheft mit der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen.
12. Können im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit anstehenden Wahlen die Bestimmungen über die vorausgehende Veröffentlichung von Wahlvorschlägen seitens des Beirats und/oder die Frist zur Einreichung weiterer Vorschläge seitens der Mitglieder nicht eingehalten werden, so können der Beirat seinen Wahlvorschlag und Mitglieder weitere Vorschläge satzungsgerechten Inhalts in der Versammlung einbringen. Sie sind in alphabetischer Reihenfolge zu einem Wahlvorschlag zusammenzufassen.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ seiner/ihrer/ihrer StellvertreterIn, dem/der SchatzmeisterIn und zwei/drei Beisitzende. Sie müssen Mitglieder des VNP sein.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, ihrE/seinE StellvertreterIn und der/die SchatzmeisterIn. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Beirat von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet der/die Vorsitzende während seiner/ihrer Amtszeit aus, so hat der Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand alsbald eineN NachfolgerIn für die restliche Amtszeit aus dem Beirat oder dem Vorstand zu wählen.

Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, soll der Beirat im Einvernehmen mit dem Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausscheidenden ein Ersatzmitglied aus dem Beirat wählen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ seiner/ ihrem/ ihrer StellvertreterIn schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 8 Tagen einberufen und von ihm/ihr geleitet. Das Protokoll ist von dem/der SitzungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Dem/der Vorsitzenden obliegt im Benehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern die Leitung des Vereins unter Beachtung der Beschlüsse des Beirates sowie der Mitgliederversammlung.
7. Verweigert der Beirat die Annahme des Haushaltsplans, die Zustimmung zum Jahresabschluss und/oder die Entlastung des Vorstands oder kommt das Einvernehmen mit dem Beirat über einen Wahlvorschlag nicht zustande, so hat der/die Vorsitzende alsbald, spätestens innerhalb von vier Wochen, durch geeignete Maßnahmen und Verhandlungen Einigungsversuche zu unternehmen.

Bleiben diese erfolglos und stellt der Vorstand das Scheitern fest, so beruft der/die Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung Neuwahl von Beirat und Vorstand. Wiederwahl ausscheidender Personen ist zulässig.
8. Die Mitglieder des Vorstands, des Beirates sowie von Kom-mis-sio-nen sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene finanzielle Aufwendungen können erstattet werden.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführer

Der Verein hat eineN oder mehrere GeschäftsführerInnen, die vom Vorstand bestellt und abberufen werden.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 12

Auflösung und Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins unbeschadet der Rechte Dritter an die Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Diese Satzung wurde gemäß § 9 Nr. 7 vom Beirat am 22.11.2018 beschlossen.

Thomas Kaiser
Vorsitzender

Klaus Doppke
Schatzmeister

VEREIN NATURSCHUTZPARK E. V.
Niederhaverbeck 7
29646 Bispingen

